



## Synopse

### Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Remigen-Mönthal über den Besuch der Sekundarstufe I (Bezirks-, Sekundar- und Realschule) in Brugg

gelb = Änderungen

Bisherige Vertragsbestimmungen	Neue Vertragsbestimmungen
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
<b>§ 1 Zweck</b> <p><sup>1</sup> Gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 57 Abs.1 und 4 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 01.01.2011) schliessen die Einwohnergemeinden Brugg und Remigen einen Gemeindevertrag über den Besuch der Oberstufe ab.</p> <p><sup>2</sup> Der Vertrag ersetzt die bisherige vertragslose Regelung zwischen Brugg und Remigen, welche durch die Schliessung der Oberstufe Rüfenach entstanden ist.</p>	<b>1. Zweck</b> <p><sup>1</sup> Gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; SAR 171.100) schliessen die Einwohnergemeinden Brugg und Remigen einen Gemeindevertrag über den Besuch der Sekundarstufe I ab.</p> <p><sup>2</sup> Der Vertrag ersetzt alle bisherigen Verträge.</p>
<b>§ 2 Vertragsumfang</b> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Brugg führt als Schulgemeinde alle Abteilungen der Oberstufe.</p>	<b>§ 2 Vertragsumfang</b> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Brugg führt als Schulgemeinde alle Abteilungen der Sekundarstufe I.</p>

Bisherige Vertragsbestimmungen	Neue Vertragsbestimmungen
<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Remigen verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler der Oberstufe der Schule Brugg zuzuweisen.	<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Remigen verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler der <b>Sekundarstufe I</b> der Schule Brugg zuzuweisen.
<b>§ 3 Kompetenzen der Schulgemeinden</b>	<b>§ 3 Kompetenzen der Schulgemeinden</b>
<sup>1</sup> Die Wahl der Lehrkräfte erfolgt durch das nach Gesetz zuständige Organ der Schulgemeinde Brugg.	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Brugg stellt alle Mitarbeitenden an, welche an der Schule Brugg tätig sind.
<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Brugg stellt die für die Zwecke der <b>Oberstufe</b> benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.	<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Brugg stellt die für die Zwecke der <b>Sekundarstufe I</b> benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig.
<sup>3</sup> Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen.	<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die gesetzlichen kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen.
<b>B. Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>B. Finanzielle Bestimmungen</b>
<b>§ 4 Schulgeld</b>	<b>§ 4 Schulgeld</b>
Die Stadt Brugg erhält von der Gemeinde Remigen pro Schülerin und Schüler jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Stadtrat Brugg gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und dem Gemeinderat Remigen rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.	<sup>1</sup> Die Stadt Brugg erhält von der Gemeinde Remigen pro Schülerin und Schüler jährlich ein Schulgeld.  <sup>2</sup> Das Schulgeld wird für jede Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I) separat berechnet.  <sup>3</sup> Das Schulgeld wird gemäss den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Aargau berechnet und dem Gemeinderat Remigen rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben
	<b>§ 5 Rechnungsstellung</b>
	<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den in den kantonalen Bestimmungen festgehaltenen Grundsätzen.

Bisherige Vertragsbestimmungen	Neue Vertragsbestimmungen
	<p><sup>2</sup> Besteht keine Vorgabe von Seiten des Kantons wird auf Basis der Schülerzahlen am 15. September und der im Rahmen der Budgetierung provisorisch festgelegten Schulgeldansätze bis Ende Dezember eine vorläufige Schulgeldrechnung erstellt. Die definitive Abrechnung erfolgt im Laufe des Folgejahres (bis spätestens 31. Mai) aufgrund des Rechnungsabschlusses.</p> <p><sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage.</p>
	<p><b>§ 6 Einsichtsrecht</b></p> <p>Das Einsichtsrecht der Vertragsgemeinden richtet sich nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.</p>
<b>C. Organisatorische Bestimmungen</b>	<b>C. Organisatorisches</b>
<b>§ 5 Schulpflege</b>	<p><b>§ 7 Organisatorische Bestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist der Stadtrat Brugg zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Mit den Schulleitungen der zuweisenden Gemeinden erfolgt ein jährlicher Informationsaustausch. Die Organisation übernimmt die Abteilungsleitung der Schule Brugg.</p>
<b>§ 6 Ansprechpersonen</b>	
Ansprechpersonen für die Gemeinde Remigen sind der Stadtrat (Ressort Bildung), das Schulpflegepräsidium sowie der Gesamtschulleiter resp. die Gesamtschulleiterin.	
<b>§ 7 Informationsaustausch</b>	
Es erfolgt ein jährlicher Informationsaustausch mit Vertretern der zuweisenden Gemeinden. Die Organisation übernimmt die Schulpflege Brugg.	

Bisherige Vertragsbestimmungen	Neue Vertragsbestimmungen
D. Schlussbestimmungen	D. Schlussbestimmungen
<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlung Remigen und den Stadtrat Brugg per 1. Januar 2012 in Kraft. Er gilt vorerst für eine feste Dauer bis Ende Schuljahr 2014/15 per 31. Juli 2015.</p>	<p><b>§ 8 Kündigung</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Der Vertrag ist erstmals auf das Ende des Schuljahres 2030 / 2031 per 31.07.2031 kündbar.</p> <p><sup>2</sup> Die Kündigung bedarf der Zustimmung der entsprechenden Einwohnergemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates.</p> <p><sup>3</sup> Die Vertragsparteien müssen alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.</p>
<p><b>§ 9 Kündigung, Erneuerung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zu kündigen, erstmals auf das Schuljahresende 2014/2015.</p> <p>Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung Remigen oder des Stadtrates Brugg. Die Vertragsparteien müssen alle ihre nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich um jeweils zwei weitere Jahre.</p>	<p><b>§ 9 Erneuerung</b></p> <p>Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um jeweils zwei weitere Jahre.</p>
<p><b>§ 10 Beschwerden</b></p> <p>Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.</p>	<p><b>§ 10 Vertragsänderungen</b></p> <p><sup>1</sup> Organisatorische und formelle Anpassungen ohne erhebliche finanzielle Konsequenzen dürfen durch Beschluss der Gemeinderäte vorgenommen werden.</p>

Bisherige Vertragsbestimmungen	Neue Vertragsbestimmungen
	<p><sup>2</sup> Dies gilt auch für Anpassungen, die sich gestützt auf Anpassungen der kantonalen Grundlagen (aktuell Schulgeldverordnung) ergeben.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsparteien.</p>
	<p><b>§ 11 Beschwerden</b></p> <p>Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.</p>
	<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Remigen und den Stadtrat Brugg mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte auf den 01.01.2026 in Kraft.</p>